

Geleitwort zur dritten Auflage

Vor über 15 Jahren hat der Bundesgesetzgeber mit dem Psychotherapeutengesetz den Beruf des Psychotherapeuten geschaffen. Seit damals hat der Berufsstand sich so stark weiterentwickelt, wie ich es – hätte man mir das damals prophezeit – niemals für möglich gehalten hätte. Die Profession selbst ist bei dieser Entwicklung die tragende Kraft. Wir Psychotherapeuten reagieren nicht erst auf sich abzeichnende Entwicklungen, sondern prägen diese selbst. Aktuell entwickeln wir ein explizites Berufsbild und ein Kompetenzprofil für die Psychotherapeutin und den Psychotherapeuten der Zukunft – nicht aus Interesse an der Nabelschau – sondern weil nach unserer Überzeugung das dem Psychotherapeutengesetz implizit zugrundeliegende Berufsbild in der jetzigen Form nicht zukunftsfähig ist und überarbeitet werden muss.

Die Entwicklung unseres Berufsstandes macht auch eine Überarbeitung der Regelungen notwendig, die wir uns selbst geben. Gerade die Musterberufsordnung unterliegt einem stetigen Prozess der Neuerung und Anpassung. Nur so gibt die jeweilige Fassung immer den aktuellen fachlichen und juristischen Stand wieder. Ein solcher Überarbeitungsprozess wurde mit der Neufassung der Berufsordnung anlässlich des Patientenrechtegesetzes gerade wieder einmal abgeschlossen.

Mit dem Patientenrechtegesetz hat der Gesetzgeber die von der Rechtsprechung entwickelten zivilrechtlichen Grundsätze in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert. Viele dieser Regelungen gab es aber bereits vor dem Patientenrechtegesetz als Norm in unserer Musterberufsordnung und in den Berufsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern. Die Profession hat das Patientenrechtegesetz dennoch zum Anlass genommen, ihre Musterberufsordnung zu überarbeiten. Sie hat sich nicht auf die bloße Übernahme des Gesetzeswortlauts beschränkt. Vielmehr hat sie dort, wo der zivilrechtliche Regelungstext Lücken lässt, diese auf Grundlage der existierenden Rechtsprechungen mit Leben gefüllt. So enthält die Neufassung der Musterberufsordnung beispielsweise ausdrückliche Regelungen zur Einwilligungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen und dazu, was das für die Behandlung bedeutet. Die Musterberufsordnung gibt damit Patientinnen und Patienten auch dort eine Orientierung an die Hand, wo sie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch vergeblich suchen. Die Musterberufsordnung und ihre Kommentierung sei daher nicht nur Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lektüre empfohlen!

Die Autoren dieses Kommentars begleiten und prägen das psychotherapeutische Berufsrecht seit seiner Entstehung. Mit einer erfahrenen Praktikerin ist sichergestellt, dass die psychotherapeutische Kompetenz Eingang in die Kommentierung der Musterberufsordnung findet. Für die juristische Kompetenz bürgt der Autor als Rechtsanwalt und Justiziar der Bundespsychotherapeutenkammer. Den Autoren ist es in dieser – bereits dritten – Auflage erneut gelungen, nicht nur die neuen Inhalte der Musterberufsordnung zu veranschaulichen, sondern auch die neue und neueste Rechtsprechung in ihre Kommentierung zu integrieren. Die Entwicklung der psychotherapeutischen Profession geht auch nach dieser Auflage weiter – die Autoren

Geleitwort zur dritten Auflage

haben zu dieser Professionalisierung seit ihrem Beginn beigetragen. Dafür gilt ihnen der herzliche Dank der Psychotherapeutenschaft!

Berlin, im Oktober 2014

Prof. Dr. Rainer Richter

Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer

Vorwort

Die im Februar 2013 durch das Patientenrechtegesetz in Kraft getretenen Neuregelungen zum Behandlungsvertrag in §§ 630a – 630h BGB veranlassten den 23. Deutschen Psychotherapeutentag in Kiel (16.11.2013) sowie den 24. Deutschen Psychotherapeutentag in Berlin (17.5.2014) zu weitreichenden Änderungen der Musterberufsordnung.

Schon dies allein machte eine Neuauflage unseres Kommentars nötig. Gleichzeitig hat die Auseinandersetzung mit den Vorschriften der Berufsordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung in den letzten Jahren erheblich zugenommen, so dass auch insoweit eine Aktualisierung erforderlich war.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im April 2006 konnten wir uns über viele positive Rückmeldungen und konstruktive Kritik freuen. Entsprechende Zuschriften und Gespräche mit unseren Lesern in unterschiedlichen Kontexten haben uns dazu bewogen, in dieser Auflage auf den Abdruck von Rechtsvorschriften im Anhang zu verzichten. Ebenso haben wir die Stellungnahmen aus den Landeskammern nicht erneut im Volltext abgedruckt sondern belassen es bei entsprechenden Hinweisen in der jeweiligen Literaturübersicht. Erneut haben wir jedoch unserer Kommentierung bei jedem Paragraphen eine Übersicht zu den abweichenden Regelungen der Landeskammern vorangestellt. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Werkes waren die Änderungen in der Berufsordnung der Landeskammern Berlin und Rhein-Pfalz geschlossen, aber noch nicht veröffentlicht (Veröffentlichung voraussichtlich im Januar 2015). Diesem Werk liegen die beschlossenen Fassungen zugrunde. Die Übersicht wurde für die hier vorliegende Auflage in den jeweiligen Landeskammern erarbeitet und uns zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Hierfür danken wir ganz besonders den folgenden Bearbeitern:

Herrn Ass. iur. Thomas Schmidt (Bayern), Frau RAin Claudia Dittberner (Berlin), Herrn Dipl.-Psych. Karlheinz Schrömgens (Bremen), Herrn Ass. iur. Johann Rautscha-Rücker (Hessen), Frau Ass. iur Susanne Passow (Niedersachsen), Frau RAin Nina Varasteh (NRW), Frau Ass. iur. Ulrike Dzengel (OPK = Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg), Frau Ass. iur. Friderike Oberkircher-Sperling und Frau Dipl.-Psych. Gisela Borgmann-Schäfer (Rheinland-Pfalz), Herrn Dipl.-Psych. Bernhard Morsch (Saarland), Frau Dipl.-Soz. Arb. Diana Will und Herrn Dipl.-Psych. Bernhard Schäfer (Schleswig-Holstein).

Berlin/Hannover, im Oktober 2014

Prof. Dr. iur. Martin H. Stellpflug, MA (Lond.)

Inge Berns

Vorwort zur ersten Auflage

Die Vorschriften einer Musterberufsordnung entfalten keine unmittelbare Rechtsbindung. Anliegen einer Musterberufsordnung ist es vielmehr, die Landesberufsordnungen zu harmonisieren. Daneben hat eine Musterberufsordnung aber auch nicht zu unterschätzende Folgen für die Darstellung des Berufs nach außen und für seine Wahrnehmung durch Dritte. Außenstehende, die sich über die Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen informieren möchten, recherchieren ungern in unterschiedlichen Landesgesetzen, sondern suchen die einheitliche Übersichtlichkeit einer Musterberufsordnung.

Deshalb war es berufspolitisch auch ein wichtiges Zeichen nach außen, dass nach langer und intensiver Vorarbeit am 13.1.2006 die Musterberufsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend nur noch kurz: Musterberufsordnung der Psychotherapeuten) mit großer Mehrheit verabschiedet wurde. Dazu lag den Delegierten ein Entwurf nebst so genannten „Sondervoten“ vor, die von einer Lenkungsgruppe erarbeitet worden waren. Diese Lenkungsgruppe war am 09.10.2004 von den Delegierten gewählt worden mit dem Auftrag, unter Einbeziehung der Diskussionen in den Landeskammern und den Berufsverbänden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse zweier Anhörungen von Vertretern der entsprechenden Landesausschüsse eine Musterberufsordnung nebst Alternativformulierungen dem Deutschen Psychotherapeutentag vorzulegen.

Als Mitglieder dieser Lenkungsgruppe haben wir die Entstehungsgeschichte der Musterberufsordnung intensiv und leidenschaftlich miterlebt. Obwohl bereits im Jahre 2003 die erste Landespsychotherapeutenkammer eine Berufsordnung verabschiedet hatte und in der Folgezeit nahezu alle Kammern gleichzogen, schienen Diskussion und Kontroverse zu Einzelfragen in all den Jahren kaum nachzulassen. Deshalb war es auch nicht überraschend, dass den Delegierten zur außerordentlichen Delegiertenversammlung am 13.1.2006 neben Entwurf und Sondervoten noch fast 50 Änderungsanträge vorlagen.

Auch wenn mit der Verabschiedung der Musterberufsordnung ein großer Schritt getan wurde, zeigt der Diskussionsverlauf der letzten Jahre, dass mit weiteren, sicherlich aber kleineren Schritten zu rechnen ist. Wir sind uns deshalb sicher, dass unser Kommentar – der ausschließlich die persönliche Meinung der Verfasser wiedergibt – regelmäßiger Aktualisierung bedürfen wird, was uns letztlich auch dazu bewog, schon jetzt einer Veröffentlichung zuzustimmen, obwohl noch nicht alle Vorschriften in der ihnen zustehenden Intensität kommentiert werden konnten.

Wir verstehen eine Berufsordnung als in Regeln gegossene Formulierungen berufsethischer Grundsätze, die justizial sind. Deswegen wendet sich unser Kommentar gleichermaßen an Psychotherapeuten und Juristen, die sich mit der Berufsausübung von Psychotherapeuten beschäftigen. Ziel des Werkes soll es dabei sein, einerseits die Psychotherapeuten über ihre Berufspflichten praxisnah und verständlich zu infor-

Vorwort zur ersten Auflage

mieren und die Tragweite der berufsrechtlichen Vorgaben zu erläutern, andererseits Juristen und Sachbearbeitern die Anwendung von Berufsordnungen in berufsrechtlichen Verfahren durch diese Erläuterungen und die Verweise auf Literatur und Rechtsprechung zu erleichtern. Über Anregungen, wie wir dieses Ziel in Zukunft noch besser erreichen können, freuen wir uns jederzeit.

Danken möchten wir schließlich Frau Dipl.-Psych. Monika Konitzer (Präsidentin der Psychotherapeutenkammer NRW), Frau Dipl.-Psych. Ellen Bruckmayer (Psychotherapeutenkammer Bayern), Herrn Dipl.-Psych. Dirk Fiedler (Psychotherapeutenkammer Hessen) und Herrn Dipl.-Psych. Bernhard Morsch (Vizepräsident der Psychotherapeutenkammer Saarland) für viele Anregungen und die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Berlin/Hannover, im April 2006

Dr. iur. Martin H. Stellpflug, MA (London)

Inge Berns